

Motion Hagmann-St.Gallen / Meier-Ernetschwil / Tobler-Rorschacherberg / Fässler-St.Gallen / Denoth-St.Gallen (87 Mitunterzeichnende):**«Wirtschaftliche Sicherung von Behördemitgliedern der Gemeinden**

Kanton und Gemeinden haben ein evidentes Interesse daran und sind darauf angewiesen, dass sich fähige und engagierte Personen als Kandidierende für eine Mitgliedschaft in Gemeindebehörden, insbesondere für die Tätigkeit als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident, zur Verfügung stellen. Der Gesetzgeber hat für günstige Rahmenbedingungen zu sorgen, die diesem Anliegen Rechnung tragen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftliche Sicherung nach dem freiwilligen Rücktritt oder nach einem durch unverschuldete Nichtwiederwahl erfolgten Ausscheiden aus dem Amt.

Art. 150 des Gemeindegesetzes schreibt vor, dass die überwiegend im Dienst der Gemeinde stehenden Behördemitglieder gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters sowie von Unfall, Invalidität, Tod und unverschuldeter Nichtwiederwahl im Rahmen der Besoldungsordnung angemessen gesichert werden. Diese Verpflichtung ist sehr offen gehalten. Für die Gewinnung hervorragender Kandidatinnen und Kandidaten und zur Verhinderung von finanziellen Einbussen nach dem Rücktritt bzw. dem Ausscheiden aus dem Amt sollte eine gesetzliche Regelung getroffen werden, welche den Gemeinden zwar grundsätzlich weiterhin ihre Autonomie bei der entsprechenden Rechtsetzung belässt, ihnen jedoch einen auf das Altersjahr und die Zahl der Amtsdauern bezogenen Rahmen vorgibt. Denkbar erscheint beispielsweise der Erlass einer mit Art. 84 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vergleichbaren Bestimmung. Danach besteht für kantonale Magistratspersonen Anspruch auf ein Ruhegehalt, wenn sie:

- vor erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens drei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheiden;
- nach erfüllttem 60. Altersjahr nach einer wenigstens zwei Amtsdauern entsprechenden Zeit aus dem Amt scheiden;
- ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt werden;
- wegen Invalidität aus dem Amt scheiden.

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Vorlage auf Änderung des Gemeindegesetzes vorzulegen, die einen nach Massgabe von Alter und Zahl der Amtsdauern bestehenden Anspruch auf ein Ruhegehalt für Behördemitglieder der Gemeinden, namentlich von Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten, vorsieht, die durch freiwilligen Rücktritt oder durch unverschuldete Nichtwiederwahl aus dem Amt scheiden.»

7. Mai 2001

Hagmann-St.Gallen
Meier-Ernetschwil
Tober-Rorschacherberg
Fässler-St.Gallen
Denoth-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aguilera-Wagen, Ammann-Berneck, Ammann-Rüthi, Baer-Oberuzwil, Bärlocher-Bütschwil, Baumberger-Goldach, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Blöchlinger-Uznach, Boesch-St.Gallen, Boppart-Andwil, Brander-Wattwil, Bruderer-St.Gallen, Büchler-Schänis, Bühler-Walenstadt, Denoth-St.Gallen, De Zanet-Kaltbrunn, Deubelbeiss-Rorschach, Dobler-Oberuzwil, Domeisen-Rapperswil, Eberhard-St.Gallen, Eberle-Bad Ragaz,

Eggenberger-Eichberg, Eugster-Wil, Faganini-Gossau, Föh-Brunnadern, Federer-St.Gallen, Forster-Andwil, Frei-Jona, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Germann-Schwarzenbach, Göldi-Sennwald, Graf-Rebstein, Grob-Wattwil, Gübeli-Goldingen, Hager-Uznach, Häne-Kirchberg, Hanselmann-Buchs, Hanselmann-Sargans, Hartmann-Rorschach, Hartmann-Flawil, Homberger-Wattwil, Huber-Rapperswil, Huber-Ebnat-Kappel, Kalberer-Mels, Kalberer-Wangs, Kaufmann-St.Gallen, Keller-Andwil, Keller-Jona, Klee-Berneck, Länzlinger-Rapperswil, Linder-Jona, Lüdi-Flawil, Lusti-Niederuzwil, Mächler-Zuzwil, Mathis-Mels, Mosimann-Wil, Müller-Waldkirch, Peter-Mörschwil, Pfäffli-Rheineck, Renner-Engelburg, Riederer-Valens, Roth-Amden, Rudin-Jona, Rüesch-Wittenbach, Rutz-Bazenheid, Sartory-Wil, Schilling-St.Margrethen, Schlauri-Gossau, Schmid-Diepoldsau, Schorer-St.Gallen, Schrepfer-Sevelen, Senti-Flumserberg, Stadler-Bazenheid, Surber-Kronbühl, Thoma-Kaltbrunn, Tinner-Azmoos, Trümpler-Sevelen, Trunz-Sevelen, Widmer-Kronbühl, Widmer-Wil, Würth-Jona, Würth-Rorschacherberg, Zeller-Flawil, Zoller-Weesen